

**SATZUNG**  
**der**  
**CAMERA DI COMMERCIO ITALO-GERMANICA**  
**/**  
**DEUTSCH-ITALIENISCHEN HANDELSKAMMER**

**I. GRUNDLAGEN**

**Artikel 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Camera di Commercio Italo-Germanica/Deutsch-Italienische Handelskammer ist auf der Grundlage der italienischen Gesetzesvorschriften gegründet (Artikel 14 ff des Codice Civile [*ital. Zivilgesetzbuch*]). Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden kurz "DIHK") anerkannte Auslandshandelskammer und im Verzeichnis der italienisch-ausländischen bzw. ausländischen Handelskammern in Italien eingetragen.
2. Der Name der Kammer lautet
  - auf Italienisch: Camera di Commercio Italo-Germanica, in Kurzform Camera
  - auf Deutsch: Deutsch-Italienische Handelskammer, in Kurzform Kammer (oder auch: AHK Italien)
3. Die Kammer ist eine juristische Person.
4. Der Sitz der Kammer ist in Mailand. Sowohl in Italien als auch im Ausland können Zweigniederlassungen, Filialen, Nebenstellen, Agenturen, Vertretungen und Büros eingerichtet und stillgelegt werden.
5. Die Kammersprachen sind Italienisch und Deutsch.
6. Die Kammer führt ein Siegel, welches vom Vorstand festgelegt wird.
7. Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Präsident, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Prüfungsausschuss. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse einrichten.

**Artikel 2**  
**Zweck und Aufgaben**

1. Die Kammer hat die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu fördern und sowohl die Interessen der deutschen Wirtschaft in Italien als auch diejenigen der italienischen Wirtschaft in Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen auch die berufliche Ausbildung und Weiterbildung, das Messewesen, den Umweltbereich sowie die Förderung des Tourismus.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere durch die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
  - b) die Förderung, Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
  - c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
  - d) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und italienischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
  - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
  - f) die Organisation von Veranstaltungen und Ereignissen wie Pressekonferenzen, Informationsseminare, Symposien und Diskussionen,

sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;

- g) die Analyse von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
  - h) die Beseitigung von Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
  - i) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient;
3. Die Kammer kann zur Durchführung einiger der vorgenannten Vorhaben auch von Einrichtungen bzw. von abhängigen oder verbundenen Gesellschaften Gebrauch machen oder sich an Dritte mit speziellen Kompetenzen wenden, auch zwecks besserer Abgrenzung ihrer nicht auf Gewinn gerichteten institutionellen Tätigkeit von den Vorhaben, die aufgrund einer gewissen dimensional und organisatorischen Bedeutung oder aufgrund der Verwirklichung von auf einzelne Unternehmen ausgerichteten Diensten gegen Entgelt möglicherweise als wirtschaftliche Tätigkeiten qualifizierbar sind.
4. Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
5. Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Parteien und den politischen Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Tätigkeit.

### **Artikel 3**

#### **Finanzmittel und Vermögen**

1. Die Kammer ist eine nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Organisation. Die Erträge der Tätigkeit sind dazu bestimmt, die Kosten der Kammer zu decken und werden zur Erreichung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke der Kammer

verwendet. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Kammer können nur für die Ausübung der Tätigkeiten und die in der Satzung genannten Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Gebühren für Dienstleistungen
  - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer einschließlich Gewinnen und Einnahmen aus eventuellen Gesellschaftsbeteiligungen
  - unentgeltlichen Zuwendungen
  - sonstigen Zuschüssen
3. Die Kammer übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines jährlichen Voranschlags aus und hat die von den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Registrierungen und Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren.
4. Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verwendung diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der Kammer.
5. Das bei der Auflösung der Kammer gemäß Artikel 26 nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

## **Artikel 4**

### **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Gegenüber Dritten ist jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ausgeschlossen.
2. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf besondere Bankkonten eingezahlt.
3. Gegenüber der Kammer ist die Haftung der Vorstandsmitglieder ohne spezielle Geschäftsführungsfunktionen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Kammerorgane gegenüber der Kammer unterliegt keinen Beschränkungen: in keinem Fall bringen die einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands oder einem Beirat konkret zugewiesenen Aufgabenbereiche oder Funktionen im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten im Zusammenhang mit den exklusiv übertragenen Befugnissen oder Funktionen eine gesamtschuldnerische Haftung der anderen Mitglieder des Vorstands mit sich.
4. In jedem Fall kommt für die vom Vorstand beschlossenen Rechtshandlungen Artikel 18 des Codice Civile [*ital. ZGB*] zur Anwendung.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 5**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Kammer umfasst:
  - ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften oder andere Körperschaften mit Sitz, Wohnsitz oder Domizil in der Bundesrepublik Deutschland, in der Italienischen Republik oder in dritten Ländern sein, die an den deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.

3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die Verwirklichung der sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Artikel 6**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei der Kammer beginnt mit dem Zugang des Bewilligungsbeschlusses über den Aufnahmeantrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter der Kammer können nicht Mitglied werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

## **Artikel 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt, Verwirkung oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus der Kammer ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in der Person des Präsidenten schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe als gerechtfertigt angesehen werden. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung abgegeben wurde, keinen Einfluss.

3. Bei Nichtzahlung des durch den Vorstand beschlossenen Jahresbeitrags hat die Kammer eine formelle Zahlungsaufforderung auf eine Weise vorzunehmen, die deren Empfang bescheinigt. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats ab Empfang der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, nimmt die Kammer eine dritte und letzte Mahnung vor: das Mitglied verwirkt seine Mitgliedschaft automatisch bei Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die dritte Zahlungsaufforderung vorgenommen wurde.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aufgrund einer mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder getroffenen Entscheidung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, eine schuldhafte oder vorsätzliche Verletzung der Satzungsbestimmungen sowie im Allgemeinen ein unehrenhaftes Verhalten zu verstehen, das der Verfolgung der institutionellen Kammerzwecke schaden kann.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds hat der Präsident der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, diesbezüglich innerhalb einer angemessener Frist Stellung zu nehmen. Der Präsident der Kammer gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Kammer durch das betroffene Mitglied mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntgabe der Entscheidung.

Durch den Wegfall der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen, einschließlich jener für das laufende Geschäftsjahr, oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

## **Artikel 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
2. Die gleichberechtigte Teilnahme der Mitglieder und die Souveränität der Mitgliederversammlung werden sowohl durch das Prinzip des einfachen Stimmrechts und den Mehrheitsgrundsatz als auch durch das Recht gewährleistet, in der Versammlung die Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Wege der Kooptation durch den Vorstand zu geben.
3. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen und die sonstigen Rechtsgebilde üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder andere entsprechend bevollmächtigte Personen aus.
4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen (inklusive seiner eigenen) abgeben.
5. Die Vollmachten sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Stellvertreter spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Die Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich zu Vorzugspreisen zur Verfügung. In den vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen werden sie unentgeltlich erbracht. Für Mitglieder, die eine der unmittelbaren oder mittelbaren Kammertätigkeit ähnliche Tätigkeit ausüben, gelten besondere Regelungen, die im Einzelfall vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegt werden. Die Auslagen der Kammer sind gesondert zu erstatten. Gemäß Artikel 18 dieser Satzung

wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Gebührenordnung für die von der Kammer oder für ihre Rechnung erbrachten Dienstleistungen beschlossen.

### **Artikel 9**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge in der vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Höhe zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auch die Zahlung in Teilbeträgen festgelegt werden.

### **III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 10**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

#### **Artikel 11**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Mailand statt spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Präsidenten der Kammer;
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - c) Wahl des Prüfungsausschusses und des Rechnungsprüfers;

- d) Bestätigung des vom Vorstand durch Kooptation gewählten Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des angeschlossenen Berichts des Vorstands und des Prüfungsausschusses;
  - f) Entlastung und Entlassung aus der Haftung der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Wahl von Schiedsrichtern und deren Stellvertreter für die Schiedsstelle gemäß Artikel 24 dieser Satzung;
  - j) Satzungsänderungen.
3. Die Versammlung wird zwecks späterer Beurkundungen und Eintragungen erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Notars abgehalten.

## **Artikel 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über die Auflösung der Kammer (Artikel 26) und die Entscheidung über die entsprechenden Anträge.

## **Artikel 13**

### **Verfahren**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe des Artikels 20 des Codice Civile [*ital. ZGB*] vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Kammerrundschreiben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden.

2. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen: der Vorstand legt die Modalitäten der schriftlichen Abstimmung fest, wobei das Transparenzprinzip zu beachten und angemessene Garantien für ein ordnungsgemäßes und vertrauliches Verfahren zu gewährleisten sind.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Kammer, im Falle seiner Verhinderung der ältere Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der andere Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz; weiter nachgeordnet führt die mit der Mehrheit der Anwesenden bestimmte Person den Vorsitz.
5. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann erörtert werden, wenn keiner der Anwesenden Einwendungen erhebt, und nur dann zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht werden, wenn es sich um eine Vollversammlung handelt, die diesbezüglich einstimmig ihr Einverständnis erklärt.
6. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder – schriftlich abgegebene Stimmen eingeschlossen - anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Diese Versammlung kann auch zu einer späteren Uhrzeit für denselben Tag einberufen werden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Möglichkeit einer Ersatzmitgliederversammlung bei Nichterreichen des Quorums hingewiesen werden. Die diesbezügliche Einladung kann zusammen mit jener für die Mitgliederversammlung in erster Einberufung versendet werden.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder unter Einschluss der schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt die Beschlussfassung in Bezug auf die Wahl zu einem Amt in der Kammer und gibt es mehrere Kandidaten, wird der Kandidat bestellt, der die Mehrheit der Stimmen erhält.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann dennoch über einzelne Punkte der Tagesordnung eine offene Abstimmung verfügen, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten der Kammer und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
10. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten für ordentliche und außerordentliche sowie Mitgliederversammlungen in zweiter Einberufung gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung andere spezielle Regelungen getroffen werden.
11. In jedem Fall finden die jeweils geltenden unabdingbaren Rechtsvorschriften Anwendung.

#### **IV. VORSTAND**

##### **Artikel 14**

##### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 15 natürlichen Personen zusammen und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie 11 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand darf, unbeschadet der Vorschriften betreffend die Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ältere

Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der andere Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich; die Vorschriften in Artikel 18 betreffend das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bleiben unberührt.
3. Die Mitglieder der Kammer und des Vorstands können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Beamten/Angestellten einreichen. Personen, die nicht die Stellung eines Mitglieds, eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Beamten/Angestellten von Mitgliedern bekleiden, können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Die von den Vorstandsmitgliedern abgegebenen Vorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden; jedes Mitglied kann weitere Vorschläge einbringen, die bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Davon bleibt die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 15 dieser Satzung bezüglich der Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Wege der Kooptation unberührt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Mandat gilt bei Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres auf jeden Fall als beendet. Der Präsident wird entsprechend den Bestimmungen im nachstehenden Artikel 17 bestellt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird, wie im nachstehenden Artikel 15 vorgesehen, im Wege der Kooptation vom Vorstand ernannt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bewerber, der die im vorstehenden Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist gemäß dem nachstehenden Artikel 15 vorzugehen.

## **Artikel 15**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung ihres Zweckes, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit dem DIHK.
2. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung geregelten insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestimmung der beiden Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder;
  - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
  - Er kann Ordnungen sowohl für die Tätigkeit des Vorstands und dessen etwaiger Beiräte und Ausschüsse als auch für die Geschäftsführung der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beschließen;
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
  - Verfügungen über das Vermögen der Kammer im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
  - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Wege der Kooptation auf Vorschlag des DIHK.
3. Im übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind und die nicht in die Geschäftsführungskompetenzen oder unter die Sondervollmachten des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes als alleiniger Verantwortlicher für die Geschäftsführung der Kammer im Sinne des Artikels 18 fallen.

## Artikel 16

### Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Kammer gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post, per E-Mail oder per Telefax abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist mündlich oder telefonisch erfolgen, jedoch auf eine Art und Weise, die die Teilnahme und die rechtzeitige Information über die zu behandelnden Argumente gewährleistet.
  
2. Die Vorstandssitzung kann auch an mehreren, durch Audio und/oder Videoschaltung verbundenen Orten stattfinden. Dies unter den folgenden Bedingungen, die in den entsprechenden Protokollen zu bestätigen sind:
  - a) dass der Präsident und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die für die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls Sorge tragen, am selben Ort anwesend sind;
  - b) dass es dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied möglich ist, die Identität und Legitimation der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Ergebnisse der Abstimmungen festzustellen und zu verkünden;
  - c) dass es dem Protokollführer möglich ist, die Ereignisse in der Versammlung, die den Gegenstand der Protokollierung bilden, entsprechend zu verfolgen;
  - d) dass es den Anwesenden möglich ist, an der Erörterung und an der simultan erfolgenden Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen, sowie Unterlagen einzusehen, in Empfang zu nehmen oder zu übermitteln;
  - e) dass in der Einladung (außer im Fall einer Vollversammlung) die von der Kammer mittels Audio und/oder Videoschaltung verbundenen Orte angeführt sind, zu denen sich die Sitzungsteilnehmer begeben können, wobei die Sitzung als an dem Ort abgehalten gilt, an dem der Präsident und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied anwesend sind.

An allen mittels Audio und/oder Videoschaltung verbundenen Orten, an denen die Sitzung stattfindet, ist eine Anwesenheitsliste vorzubereiten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Vertreter gemäß Artikel 17 Abs. 2 dieser Satzung. Die Bestimmungen in Artikel 13 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 finden Anwendung.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das auch vom Präsidenten unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der auf diese folgenden Sitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

### **Artikel 17**

#### **Der Präsident**

1. Der Präsident der Kammer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Sein Mandat gilt bei Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres auf jeden Fall als beendet. Überschreitet die Amtszeit des Präsidenten seine Amtszeit als Vorstandsmitglied, so verlängert sich letztere bis zum Ablauf der Amtszeit als Präsident entsprechend. Abwechselnd soll das Amt von einem Vertreter der deutschen und einem Vertreter der italienischen Mitglieder besetzt werden. Wird die Funktion des Präsidenten durch ein deutsches Mitglied ausgeübt, so soll mindestens einer der Vizepräsidenten ein italienisches Mitglied sein und umgekehrt.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den älteren Vizepräsidenten vertreten.

## **Artikel 18**

### **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

1. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sind alle ordentlichen und außerordentlichen laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, sowie die Umsetzung der die institutionelle Tätigkeit betreffenden Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK, einschließlich sämtlicher Änderungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schritte, übertragen.
2. Die Mitarbeiter der Kammer werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach unverbindlicher Anhörung des Präsidenten eingestellt oder beauftragt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Mitarbeiter der Kammer zu seinem Stellvertreter, der von ihm auch bevollmächtigt werden kann, bei seiner Abwesenheit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Vorstandsbeschlüsse über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich unter den satzungsmäßigen Aufgaben der Kammer oder in den Vereinbarungen mit dem DIHK vorgesehen sind, oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

## **Artikel 19**

### **Beirat, Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner institutionellen Tätigkeiten einen Beirat berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten der Kammer, im Falle seiner Verhinderung vom älteren Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
2. Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können vom Vorstand besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten der Kammer zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

## **Artikel 20**

### **Vertretung, Zeichnung für die Kammer**

1. Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich vom Präsidenten der Kammer und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Präsident der Kammer und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen. Für wiederkehrende Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist die gegenseitige Bevollmächtigung zulässig.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass für Geschäftsvorgänge, die die Kammer verpflichten bzw. das Vermögen der Kammer belasten, oder für Zahlungsaufträge abweichend von den Vorschriften im ersten Absatz dieses Artikels das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Mitarbeiter der Kammer zu zeichnen hat, dem gleichzeitig eine entsprechende Vollmacht ausgestellt wird.

## **V. PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

### **Artikel 21**

#### **Prüfungsausschuss und Kontrolle der Geschäftsführung**

1. Die Kontrolle der Geschäftsführung ist dem Prüfungsausschuss übertragen, welches sich aus 3 Mitgliedern zusammen setzt, von denen eines im Register der Rechnungsprüfer oder im Verzeichnis der Steuerberater eingetragen sein muss.
2. Der Prüfungsausschuss überwacht die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Struktur auch mit Bezug auf abhängige Gesellschaften; prüft im Laufe des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung der Kammer und die ordnungsgemäße buchmäßige Erfassung der Geschäftsvorfälle; ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen befugt; wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung

für die Dauer von drei Jahren bestellt; hat Anspruch auf eine von der Mitgliederversammlung bei der betreffenden Bestellung festgelegte Vergütung.

3. Für etwaige Fälle von Ersatz, Amtsniederlegung oder Verwirkung gelten, soweit sie vereinbar sind, die Bestimmungen über den Vorstand der Kammer; nachgeordnet jene über den Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS**

### **Artikel 22**

#### **Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, möglichst unter Anwendung der in den Artikeln 2423 ff des Codice Civile [*ital. ZGB*] genannten Kriterien, in der für die Darstellung der gesamten Tätigkeit der Kammer und der Rechtssubjekte, an denen sie beteiligt ist oder die von ihr abhängen, geeignetsten Form erstellt.

### **Artikel 23**

#### **Rechnungsprüfer**

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Kammer obliegt dem Rechnungsprüfer.
2. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der im Register der Rechnungsprüfer eingetragenen Rechnungsprüfer oder Prüfgesellschaften gewählt.
3. Der Rechnungsprüfer stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihm unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekannt gegeben und erläutert.

## **VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT**

### **Artikel 24**

#### **Schiedsstelle**

Die Entscheidungen über alle Streitigkeiten aus der Kammermitgliedschaft sowie über die Auslegung oder Durchführung der Satzung sind einer aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsstelle übertragen. Die Schiedsrichter sowie ein oder mehrere Stellvertreter werden jährlich von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. i) dieser Satzung gewählt. Die Schiedsstelle entscheidet formlos nach billigem Ermessen.

## **VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER KAMMER**

### **Artikel 25**

#### **Satzungsänderung**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Anträge auf Änderung der Satzung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder – einschließlich der schriftlich abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 26**

#### **Auflösung der Kammer**

1. Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Fall muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

2. Die Auflösung und die Verwendung des Vermögens im Sinne von Artikel 3 Abs. 5 dieser Satzung können nur mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt werden, und die Einladungsfrist ist mit Aufgabe der Einladung bei der Post gewahrt.

## **IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 27**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2007 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft, sie kann jedoch Dritten erst nach Eintragung in die öffentlichen Register entgegengehalten werden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die ursprüngliche Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2003 genehmigt und unter der Verzeichnisnr. 219190 und der fortl. Nr. 23918 in der Notariatskanzlei Acquarone, Via Cernaia 11, 20121 Mailand eingetragen wurde, außer Kraft.
2. Rechte und Pflichten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der ursprünglichen Satzung entstanden sind, bleiben unberührt: bis zu ihrer Erneuerung durch eine entsprechende Mitgliederversammlung behalten die amtierenden Organe ihre Zusammensetzung und ihre Funktionen bei, und zwar in den von dieser Satzung festgelegten Grenzen für die von der ursprünglichen Satzung vorgesehene Dauer, wobei die Funktion des Geschäftsführenden Vorstandmitglieds vom Generalsekretär - in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands – übernommen wird. Die derzeitigen Fördermitglieder behalten sämtliche Sonderrechte sowie ihre Bezeichnung, mit der Möglichkeit, darauf zu verzichten und sich in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder aufnehmen zu lassen.

3. Diese Satzung ist sowohl in italienischer als auch in deutscher Sprache verfasst, wobei jedoch der italienische Text maßgeblich ist.
  
4. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, eines der Vorstandsmitglieder oder einen besonderen Bevollmächtigten damit zu beauftragen, jede vom beurkundenden Notar für die Anerkennung als juristische Person und für die Eintragung im Ministerialregister als wesentlich erachtete Änderung an dieser Satzung vorzunehmen.